Frank-Michael Goebel

Optimierte Vollstreckung

mit den Formularen nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)

2. Auflage



Goebel

Optimierte Vollstreckung

AnwaltsPraxis

Optimierte Vollstreckung

mit den Formularen nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)

2. Auflage

Von

Frank-Michael Goebel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Koblenz



Zitiervorschlag:

Goebel, Optimierte Vollstreckung, §1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an **kontakt@anwaltverlag.de**

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2024 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum ISBN 978-3-8240-1748-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Vorwort

Die 1. und die 2. Änderungsverordnung zur Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung sowie die ersten Erfahrungen aus der Praxis mit den seit dem 22.12.2022 einsetzbaren neuen Formularen ließen es als sinnvoll erscheinen, schon nach kurzer Zeit die zweite Auflage folgen zu lassen. Neben den Änderungen und Praxiserfahrungen steht im Fokus dieser deutlich erweiterten Neuauflage auch die Optimierung der Vollstreckungsaufträge. Das soll auch der leicht geänderte Titel des Werks ausdrücken.

Mehrere Millionen Vollstreckungsaufträge erreichen jedes Jahr die vier Vollstreckungsorgane, den Gerichtsvollzieher, das Vollstreckungsgericht, das Prozessgericht und das Grundbuchamt. Schon die schiere Zahl begründet, warum Standardisierung und Automatisierung und damit die Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung zwingend sind. Dies gilt nicht nur für die antragstellenden Gläubiger und ihre Bevollmächtigten, sondern auch für die weiterverarbeitende Justiz und viele Drittschuldner und sonstige Vollstreckungsbeteiligte als Adressaten. Im Zentrum solcher Notwendigkeiten steht die Software als Ausgangspunkt für die Erstellung eines Antrags, dessen Bearbeitung und Weiterverarbeitung sowie die spätere Ergänzung und Korrektur von Anträgen und Beschlüssen neben der Verwaltung des Vollstreckungsvorgangs. Aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure, natürlich zuerst den Gläubigern und den Schuldnern sowie den Vollstreckungsorganen, aber auch einer Vielzahl von Rechtsdienstleistern in Form von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern und natürlich der breiten Zahl an Drittschuldnern sind aber nicht nur eine operative Software, sondern auch die Verbindung dieser Systeme, die technischen und nichttechnischen Schnittstellen in den Blick zu nehmen. Genau hier kommt Formularen und strukturierten Daten eine hoffentlich verbindende, aktuell aber auch noch teilweise trennende Schlüsselfunktionen zu.

In diesem Kontext beschreibt die seit dem 22.12.2022 gültige und – nach der 1. Änderungsverordnung zur Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – seit dem 1.9.2024 endgültig verbindliche Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – in Ablösung der Testphase mit der ZVFV 2012 und der GVFV 2015 – die fortzuschreibende Zukunft, vernetzt mit den gleichermaßen fortschreitenden Maßnahmen des elektronischen Rechtsverkehrs. Das erschien dem Autor der richtige Zeitpunkt, um sich neben den AnwaltFormularen Zwangsvollstreckung in einem eigenen Buch sowohl den formellen als auch inhaltlichen Anforderungen der Formulare nach der ZVFV zu widmen. Ziel ist es, die Praxis der Vollstreckung in ihren Möglichkeiten mit den Formularen in jeder Form, auch strukturierten Daten, abzubilden. Zugleich soll gezeigt werden, wo noch Problemlagen in der Anwendung verbleiben und wie diese pragmatisch und eingebettet in die sonstigen Grundsätze des Vollstreckungsrechts gelöst werden können. Dabei mögen auch Impulse für die

Fortentwicklung der Formulare und deren Ausweitung auf andere Fallgestaltungen und Zusatzanträge gelingen, die Gesetzgeber und Verordnungsgeber aufgreifen mögen. Stand in der ersten Auflage des Werks die technische und fachliche Implementierung sowie der Umgang mit den neuen Formularen im Fokus, bringt die zweite Auflage dazu vielfache Hinweise für die fachliche Optimierung. In diesem Sinne soll das Werk unmittelbares Arbeitsbuch sein, das man täglich zur Hand nehmen kann. Dem dient auch das deutlich erweiterte Stichwortverzeichnis.

Sind die Rechtsgrundlagen für verbindliche Formulare noch gering ausgeprägt, spricht doch vieles dafür, weitere optionale Formulare zu entwickeln. Dies empfiehlt sich für die isolierten Zusatzanträge in der Zwangsvollstreckung (etwa §§ 850c Abs. 6, 850d, 850e, 850f Abs. 2 ZPO) oder auch Rechtsmittelschriften im formellen Vollstreckungsrecht (§§ 766, 793 ZPO) mit identischen inhaltlichen Anforderungen bei der Bezeichnung von Gläubigern, Schuldnern und Vollstreckungstiteln (Module A bis C), der Notwendigkeit, den aktuellen Forderungsstand aufzuzeigen (Anlagen 6 bis 8 ZVFV), aber auch bei der Entwicklung weiterer freier Module unter Verwendung der mit der ZVFV bereits geschaffenen Texte und Texteingabefelder, die dann in der automatisierten und strukturierten Weiterverarbeitung Erleichterung verschaffen.

Das Werk war in diesem Sinne von Anfang an auf Fortsetzung, Fortschreibung und Vertiefung angelegt und nimmt in dieser Folgeauflage Rechtsprechung und Praxis auf. Lebte die erste Auflage insoweit vor allem von den Erfahrungen aus der Praxis mit den alten Formularen und die dazu ergangene Rechtsprechung sowie die Diskussionen um den Referentenentwurf und die endgültige Fassung der Formulare, die der Autor mit dem Verordnungsgeber, Softwareentwicklern und vor allem Anwendern aus der Praxis mit unterschiedlichen Sichtweisen führen konnte, sind in die zweite Auflage schon vielfältige Erfahrungen mit den aktuellen Formularen eingeflossen. Dabei stand an erster Stelle, nicht nur Probleme zu beschreiben, sondern auch taugliche Lösungen dazu vorzuschlagen. Autor und Verlag danken weiterhin für Fragen, für Hinweise auf Praxisprobleme, Monierungen und gerichtliche Entscheidungen, die häufig nicht veröffentlicht werden. Schreiben Sie uns!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit einer ohnehin komplexen Fragestellung wurde auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers sowie auf ein Gendern verzichtet. Sehr bewusst wurde dabei teilweise die männliche, teilweise die weibliche – soweit wie möglich eine neutrale – Sprachform gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten vielmehr gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ich habe vielfach zu danken. Ohne die vielen Menschen um mich herum, die mich tagtäglich unterstützen, auch ohne die Diskussionen um Fach- und Organisationsfragen, ist es nicht möglich, ein solches Buch in so kurzer Zeit vorzulegen. So danke ich ganz besonders *Claudia Wagener-Neef* für den erneuten fachlichen Aus-

tausch und intensive Diskussionen, die es mir ermöglicht haben, viele Praxiskonstellationen zu sehen und zu berücksichtigen. Ihr fachlicher und – aus Sicht einer von Beginn an den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte nutzenden Anwenderin – technischer Input kann in diesem Werk nicht hinweg gedacht werden. Ich danke Florian Goebel, Lea Meckel und Annika Alt für die organisatorische Unterstützung und dem Deutschen Anwaltverlag, insbesondere Stefanie Lörsch, Andrea Albers, Thorsten Thierbach und natürlich meinem Verleger Uwe Hagemann, der immer wieder an meine Projekte glaubt, für die Geduld mit einem schwierigen Autor. Ich danke dem Bundesministerium der Justiz für die freundliche Aufnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme¹ des Autors dieses Werks zum Referentenentwurf der ZVFV.² Nicht zuletzt gilt der Dank den Teilnehmerinnen und Teilnehmern meiner Seminare³ und den Leserinnen und Lesern meiner Veröffentlichungen, also Ihnen, für die vielen Fragen, Hinweise und Diskussionen, die für mich so bereichernd sind.

Rhens, im August 2024

Frank-Michael Goebel

fmg@fm-goebel.de

¹ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_ZVFV-weitere-AendVO.html.

² www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_VO_Aenderung_Zwangsvoll streckung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

³ Beispielhaft www.jsr-expertenwissen.de oder https://www.anwaltspraxis-wissen.de/fovo-sprech stunde.

Der Autor

Frank-Michael Goebel ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Koblenz und dort u.a. Vorsitzender des Kostensenats. Er ist Herausgeber und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Zivilprozessrecht (u.a. Anwaltformulare Zivilprozessrecht, Die Praxis des Beschwerderechts), zum



Zwangsvollstreckungsrecht (Anwaltformulare Zwangsvollstreckungsrecht, Reform der Sachaufklärung, Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen) und zum Kostenrecht (Praxisleitfaden Inkassodienstleistung und Inkassokosten, Anwaltsgebühren im Forderungseinzug) und ständiger Mitarbeiter der Fachzeitschrift Forderung und Vollstreckung und des Informationsdienstes Forderungsmanagement professionell. Er ist als erfahrener Referent auf vielen Kongressen, Seminarveranstaltungen, Inhouse-Seminaren und Workshops bekannt. Er begleitet die Funktionen des Lehrgangsleiters, Dozenten und Prüfungsvorsitzenden im Sachkundelehrgang nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für Inkassodienstleistungen. Seit mehr als 30 Jahren ist er in der Forderungseinziehung und hier vor allem mit den Problemen der täglichen Praxis, befasst.

Das Thema

Der Einsatz von Formularen in der täglichen Praxis der Zwangsvollstreckung ist dynamisch. Die hinter den Vollstreckungsorganen stehenden Menschen haben unterschiedliche Ansichten zu den Anforderungen und zum Verständnis der (ausgefüllten) Formulare. Das drückt sich manchmal, aber auch nicht immer in Gerichtsentscheidungen aus. Diese Dynamik aufzuarbeiten, Antworten auf Monierungen zu finden und als Arbeitshilfen zu formulieren sowie insgesamt Chancen der weiteren Optimierung aus Rechtsprechung und Gesetzgebung abzuleiten, hat sich die Zeitschrift Forderung & Vollstreckung mit Frank-Michael Goebel und Claudia Wagener-Neef als Herausgeber zur Aufgabe gesetzt. Ergänzungen und Fortführungen zu den Ausführungen im Buch werden Sie dort finden. Manchmal tut aber auch der persönliche Austausch zu diesen Themen gut. Das leistet die FoVo-Sprechstunde (https://www.anwaltspraxis-wissen.de/fovo-sprechstunde). Hier diskutiert unser Autor mit Ihnen praktische Fälle aus der Rechtsprechung, Probleme in der Zwangsvollstreckung und vor allem die Lösungen dazu sowie die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und der Optimierung der Vollstreckung in allen Facetten. Buch, Zeitschrift und Sprechstunde legen Grundlagen, begleiten Sie durch den Vollstreckungsalltag und geben Ihnen ein Forum.

Inhaltsverzeichnis

Der Autor.		5 9
Abkürzung	sverzeichnis	15
§1 Einle	eitung und Genesis der ZVFV	21
	ei mach eins: Von ZVFV und GVFV zur neuen ZVFV	21
	zung des Verordnungsgebers	22
	grundlage für den Akt der Exekutive	26
	eferentenentwurf zur Verordnung	27
E. Entschl	ießung des Bundesrats oder der Blick in den ERV	30
§2 Inkra	afttreten und Übergangsrecht	33
A. In- und	Außerkrafttreten der Formularverordnungen	33
I.	Unmittelbare Geltung der ZVFV	33
	Aufhebung der bisherigen GVFV und der ZVFV	33
III.	Änderungen zur Beratungshilfeverordnung	34
	ngsregelung in § 6 ZVFV im Wortlaut	34
	Aktuelle Fassung nach der 2. ÄndVO ZVFV vom 17.6.2024	34
	Fassung nach der 1. ÄndVO ZVFV vom 24.11.2023	35
	Fassung nach der ZVFV vom 16.12.2022	35
	Weiternutzung der bisherigen Formulare nach der GVFV 2015	36
V.	Weiternutzung der bisherigen Formulare nach der ZVFV 2012	37
§3 Einze	elbestimmungen der ZVFV	39
A. Einführ	rung von Formularen nach § 1 ZVFV	39
I.	Eingeführte Formulare nach § 1 ZVFV im Wortlaut	39
II.	Vollstreckung mit dem Gerichtsvollzieher	39
	Anträge zur Durchsuchung	42
IV.	Anträge zur Vollstreckungszeit	43
	Anträge zur Forderungspfändung	44
	Forderungsaufstellung in drei Varianten	49
	gspflicht nach § 2 ZVFV	51
	§ 2 ZVFV im Wortlaut	51
	Einführung	52
	Nutzungspflicht bei der Vollstreckung mit dem Gerichtsvollzieher	53
	Nutzungspflicht bei richterlichen Anordnungen	54
	Nutzungspflicht in der Forderungspfändung	55
	Mehrfache Nutzungspflicht bei den Forderungsaufstellungen	56
VII.	Zusammenfassung und Übersicht zur Nutzungspflicht	61

Inhaltsverzeichnis

C.	Zulässi	ge Abweichungen von den Formularen nach § 3 ZVFV	62
	I.	§ 3 ZVFV im Wortlaut	62
	II.	Einführung	62
	III.	Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	64
	IV.	Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften	65
		Anpassung von Währungsangaben	67
	VI.	Änderungen in der Gestaltung	68
	VII.	Anpassung der Texteingabefelder	69
		Mehrfache Verwendung von Text und Texteingabefeldern	70
		Anpassung von Text und Texteingabefeldern innerhalb von Rahmen	72
		Zusätzliche Anlagen	76
D.		nisch auslesbare Formulare	82
		rierte Daten und gemeinsame Koordinierungsstelle	83
	Straite	24001 4110 20101111111111111111111111111	0.0
۵,	l Anla	gen zur ZVFV	87
		ng	87
В.		Klammer gezogen: Module A und B	89
		Einführung	89
		Modul A – Angaben zum Gläubiger	90
		Modul B – Angaben zum Schuldner	98
C.		1: Gerichtsvollzieherauftrag	103
		Einführung	103
		Adressat des Vollstreckungsauftrags	104
	III.	Stammdaten zum Schuldner	105
	IV.	Kontaktdaten des Ansprechpartners bzw. Auftraggebers	107
	V.	Bankdaten	109
	VI.	Modul C – Vollstreckungstitel	111
	VII.	Modul D – Anlagen	119
	VIII.	Modul E – Versicherungen	128
	IX.	Modul F – Zustellung	132
		Modul G – Gütliche Erledigung	133
	XI.	Modul H – Abnahme der Vermögensauskunft	136
	XII.	Modul I – Antrag auf Erlass eines Haftbefehls	140
		Modul J – Verhaftungsauftrag	143
		Modul K – Vorpfändung	144
		Modul L – Sachpfändung und Verwertung	146
		Modul M – Aufenthaltsermittlung des Schuldners	152
		Modul N – Einholung Auskünfte Dritter	156
		Modul O – Weitere Aufträge	162
		Modul P – Reihenfolge der Vollstreckungsaufträge	
		Modul Q – Hinweise und Vorgaben an dem Gerichtsvollzieher	163
		Entäußerung des Vollstreckungsantrags	

D.	Anlage	2 – Anträge nach § 758a ZPO	167
		Einführung	167
	II.	Adressat des Vollstreckungsantrags	168
		Stammdaten zum Schuldner	169
	IV.	Kontaktdaten des Ansprechpartners/Antragstellers	170
	V.	Begründung des Antrags	171
		Zusatzanträge	173
		$Vollstreckung stitel, Zustellnach weise \ und \ Vollstreckung sprotokolle .$	174
		Weitere Anlagen	176
		Versicherungen	178
		Unterschrift	179
E.	_	3: Entwürfe der Beschlüsse nach § 758a ZPO	180
		Einführung	180
		Umfang des Antrags	182
	III.	Modul C – Angaben zum Vollstreckungstitel	183
		Vollstreckungsforderung	186
		$Modul\ D-(Kombinierte)\ Durchsuchungsanordnung\$	187
		Modul E – Vollstreckung zur Unzeit	188
		Modul F – Gerichtliche Anordnungen	190
		Unterschriften	191
F.		4: Anträge nach §§ 829, 835 ZPO in der Forderungspfändung	192
		Einführung	192
	II.	Adressat des Vollstreckungsantrags	194
		Angaben zu den Gerichtskosten	196
		Stammdaten zum Schuldner	198
		Kontaktdaten des Ansprechpartners bzw. Antragstellers	199
		Haupt- und Zusatzanträge	201
		Titel, Zustellung, Forderungsaufstellung und deren Übermittlung	205
	VIII.	Weitere Anlagen und deren Übermittlung	208
	IX.	Versicherungen	217
		Signatur und Unterschrift zur Entäußerung	221
G.	Anlage	5: Beschlussentwürfe nach §§ 829, 835 ZPO	223
		Einführung	223
		Zuständiges Vollstreckungsgericht	224
		Wahl des Beschlusses	225
		Modul C – Der oder die Vollstreckungstitel	226
		Zustellkosten bei mehreren Schuldnern und/oder Drittschuldnern	230
		Modul D – Der oder die Drittschuldner	231
		Modul E – Pfändung von Arbeitseinkommen	234
		Modul F – Forderungen aus Sozialleistungen	236
		Modul G – Forderungen gegenüber dem Finanzamt	237
	Χ.	Modul H – Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinsti-	222
		tuten	239

Inhaltsverzeichnis

	XI.	Modul I – Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen	242		
	XII.	Modul J – Ansprüche gegenüber Versicherungsgesellschaften	243		
	XIII.	Modul K – Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte .	245		
		Modul L – Arrestatorium, Inhibitorium und Überweisung	248		
	XV.	Modul M – Herausgabeanordnungen	249		
		Modul N – Zusammenrechnung	254		
	XVII.	Modul O – Wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse des Schuld-			
		ners	256		
	XVIII.	Modul P – Einkünfte gesetzlich unterhaltsberechtigter Personen	258		
		Modul Q – Privilegierte Pfändung bei Unterhaltsansprüchen	260		
		Modul R – Nichtberücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen .	264		
	XXI.	Modul S – Privilegierte Pfändung bei vorsätzlich unerlaubter Hand-			
		lung	269		
	XXII.	Modul T – Weitere gerichtliche Anordnungen	272		
		Unterschrift, Ausfertigung, Beglaubigung	272		
H.		6: Forderungsaufstellung zum Gerichtsvollzieherauftrag	273		
		Einführung	273		
	II.	Hauptforderung in Variationen	276		
		Unterhaltsforderungen	277		
		Zinsen	278		
		Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen	280		
	VI.	Kosten der Zwangsvollstreckung	281		
	VII.	Summenbildung	284		
I.	Anlage	7: Forderungsaufstellung bei gewöhnlichen Geldforderungen	285		
		Einführung	285		
	II.	Angabe der Hauptforderung	288		
		Zinsen	289		
	IV.	Vollstreckung von Unterhaltsrenten	291		
	V.	Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen	292		
	VI.	Kosten der Zwangsvollstreckung	294		
	VII.	Summenbildung	297		
J.	Anlage	8: Forderungsaufstellung bei Unterhaltsforderungen	297		
	I.	Einführung	297		
	II.	Angabe der Unterhaltsforderung	301		
	III.	Zinsen	302		
	IV.	Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen	304		
	V.	Kosten der Zwangsvollstreckung	307		
	VI.	Statische Unterhaltsrente	310		
	VII.	Dynamische Unterhaltsrente	312		
	VIII.	Summenbildung	314		
Ct:	Stichwortvarzaichnis 315				

a.A. anderer Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

a.E. am Ende

ÄndVO Änderungsverordnung

a.F. alte Fassung a.M. anderer Meinung

Abs. Absatz abweichend

AG Aktiengesellschaft; Amtsgericht AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGMV Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren

AGS Anwaltsgebühren Spezial

ALB Allgemeine Lebensversicherungsbedingungen, Musterbedin-

gungen für die Großlebensversicherung

allg. allgemein

allg.M. allgemeine Meinung

Alt. Alternative

AnfG Anfechtungsgesetz

Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
AnwBl Anwaltsblatt
AO Abgabenordnung
ArbG Arbeitsgericht
ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Art. Artikel
Aufl. Auflage
Az Aktenzeichen
B2B Business to Business

BAGE Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

BAnz Bundesanzeiger

BayObLGZ Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in

Zivilsachen

BB Betriebs-Berater

Bd. Band

BDIU e.V. Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V.

BeurkG Beurkundungsgesetz
BFH Bundesfinanzhof

BFHE Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl I; II; III Bundesgesetzblatt – Teil I; Teil II; Teil III

BGH Bundesgerichtshof BGHR BGH-Rechtsprechung

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

Bl. Blatt

BMF Bundesministerium für Finanzen

BMG Bundesmeldegesetz

BMJ Bundesministerium der Justiz

BPatG Bundespatentgesetz

BRAK-Mitt Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen

BR-Drucks Bundesrats-Drucksache

BSGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozial-

gerichts

bspw. beispielsweise

BT-Drucks
BUrlG
BUrlG
BVerfG
Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa
d.h. das heißt
DB Der Betrieb
ders. derselbe

DGVZ Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung

DRiZ Deutsche Richterzeitung

Drucks Drucksache

e.V. eidesstattliche Versicherung

Einf. Einführung

EMA Einwohnermeldeamtsanfrage

Entw. Entwurf

ERV Elektronischer Rechtsverkehr EStG Einkommensteuergesetz

etc. et cetera EUR Euro evtl. eventuell

f., ff. folgende; fortfolgende

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Ange-

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FMP Forderungsmanagement professionell

Fn Fußnote

FoVo Forderung und Vollstreckung

GbR Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

gem. gemäß

GemSOBG Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

GeschGehG Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

GewO Gewerbeordnung
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls
GKG Gerichtskostengesetz

Gl. Gläubiger

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH i. Gr. GmbH in Gründung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau

GoA Geschäftsführung ohne Auftrag

GVFV Gerichtsvollzieherformular-Verordnung GVGA Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung

GvKostG Gerichtsvollzieherkostengesetz GVO Gerichtsvollzieherordnung

h.L. herrschende Lehre
h.M. herrschende Meinung
HReg Handelsregister
Hrsg. Herausgeber
hrsg. herausgegeben
Hs. Halbsatz
i.A. im Auftrag

i.d.F. in der Fassung i.d.R. in der Regel i.d.S. in diesem Sinne i.E. im Ergebnis i.H.v. in Höhe von im Sinne des i.S.d. i.S.v. im Sinne von i.Ü. im Übrigen

IHK Industrie- und Handelskammer

in Verbindung mit

IDL Inkassodienstleister

inkl. inklusive insb. insbesondere

i.V.m.

insg. insgesamt Jg. Jahrgang

JurBüro Juristisches Büro

JVEG Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

Kap.KapitelKfzKraftfahrzeug

KG Kommanditgesellschaft; Kammergericht

KV Kostenverzeichnis

lfd. laufend
LG Landgericht
Lit. Literatur

LPartG Lebenspartnerschaftsgesetz

m.E. meines Erachtens m.w.H. mit weiteren Hinweisen m.w.N. mit weiteren Nachweisen

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

mind. mindestens

MK Mietrecht kompakt MüKo Münchener Kommentar

MwSt Mehrwertsteuer n.v. nicht veröffentlicht

NJW Neue Juristische Wochenschrift NJW-RR NJW-Rechtsprechungsreport

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NVersZ Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWB Neue Wirtschaftsbriefe

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht NZI Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht

NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

o.g. oben genannt

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGE Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte

OLGR OLG Report

OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen

PatG Patentgesetz

PfÜB Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

PKH Prozesskostenhilfe

PKHFV Prozesskostenhilfeformularverordnung

Pkw Personenkraftwagen pp. perge perge (fahre fort) PStG Personenstandsgesetz

RA Rechtsanwalt RAin Rechtsanwältin RBeistand Rechtsbeistand

RDG Rechtsdienstleistungsgesetz

RDGEG Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz

RG Reichsgericht RGBl Reichsgesetzblatt

RGZ Entscheidungen des RG in Zivilsachen

Rn Randnummer RPfl. Rechtspfleger

Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG Rechtspflegergesetz
RpflJb Rechtspfleger-Jahrbuch
RpflStud Rechtspfleger-Studienhefte
RR Rechtsprechungsreport
Rspr. Rechtsprechung

RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

S. Satz; Seite
s. siehe
s.a. siehe auch
s.o. siehe oben
s.u. siehe unten

SGB I Erstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB II Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB VI Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

SKL Sachkundelehrgang sog. sogenannte (r/s)

st.Rspr. ständige Rechtsprechung StA Staatsanwaltschaft StB Der Steuerberater

str. streitig

StVG Straßenverkehrsgesetz u.a. unter anderem; und andere

u.E. unseres Erachtens u.U. unter Umständen

UhVorschG Unterhaltsvorschussgesetz

umstr. umstritten

unstr. unstreitig

UrhG Urheberrechtsgesetz

urspr. ursprünglich

Urt. Urteil

USt. Umsatzsteuer usw. und so weiter v.g. vorgenannt v.H. vom Hundert

VE Vollstreckung effektiv Verf. Verfassung; Verfasser VersR Versicherungsrecht

Verz. Verzeichnis vgl. vergleiche

VKH Verfahrenskostenhilfe

VuR Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht

VV Vergütungsverzeichnis

VV RVG Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

VVG Versicherungsvertragsgesetz

VVInK Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkasso-

recht

WEG Wohnungseigentumsgesetz

WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WoGG Wohngeldgesetz z.B. zum Beispiel z.T. zum Teil

ZAP Zeitschrift für die Anwaltspraxis

Ziff. Ziffer

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis

zit. zitiert

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZPO Zivilprozessordnung

ZVFV Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung ZVI Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht

zzgl. zuzüglich

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

1

§ 1 Einleitung und Genesis der ZVFV

A. Aus zwei mach eins: Von ZVFV und GVFV zur neuen ZVFV

Wie schon der etwas sperrige Wortlaut der "Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung" begründet, wurden zum 22.12.2022 zunächst die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung des Jahres 2012¹ und die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung des Jahres 2015² aufgehoben, um dann eine neu konzipierte und umfassende und einheitliche Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) einzuführen.

Inzwischen wurde mit der Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 24.11.2023³ (nachfolgend 1. ÄndVO ZVFV) der Termin zur Verbindlichkeit der Formulare vom 1.12.2023 auf den 1.9.2024 verschoben. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung⁴ wurden im Layout neue Formulare mit einer überschaubaren Zahl von Änderungen eingeführt (nachfolgend 2. ÄndVO ZVFV). Diese Formulare dürfen ab dem 1.9.2024 und müssen ab dem 1.10.2025 genutzt werden.

Hinweis

Soweit nicht anders vermerkt spricht dieser Praxisleitfaden in seiner 2. Auflage von den Formularen nach der ZVFV vom 16.12.2022 von den verbindlichen "aktuellen Formularen" und von den Formularen nach der 2. ÄndVO ZVFV vom 24.11.2024, die erst ab dem 1.10.2025 verbindlich sind, von den "neuen Formularen".

Die Namensgleichheit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung der Jahre 2012 und 2022 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine weitgehend neue Regelung, teilweise als Symbiose der bisherigen Bestimmungen und Formulare, geschaffen wurde, die selbstständig zu betrachten ist. Auch ist zu sehen, dass es keinen ablösenden, sondern einen überlappenden Übergang gab. Die neue ZVFV wurde am 21.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet⁵ und gilt seit dem 22.12.2022. Seit diesem Tag dürfen die aktuellen Formulare verwandt werden, Art. 4 Abs. 1 ZVFV. Gleichzeitig können die "alten" Formulare nach der ZVFV 2012 und der GVFV 2015 nach Maßgabe des § 6 ZVFV 2022 noch – nach der

- 1 BGBl I, 1822, i.d.F. vom 16.6.2014, BGBl I 2014, 754.
- 2 BGB1 I 2015, 1586, i.d.F. vom 21.11.2016, BGB1 I 2016, 2591.
- 3 BGBl v. 29.11.2023, Nr. 320, 1-2.
- 4 BGBl v. 21.6.2024, Nr. 203, 1-42.
- 5 BGBl I 2022, 2368.

2

1. ÄndVO ZVFV – bis zum 31.8.2024 genutzt werden. Mit dem 1.9.2024 dürfen die Formulare nach der ZVFV 2012 und der GVFV 2015 nicht mehr verwandt werden. Der Antrag mit diesen Formularen ist seit dem 1.9.2024 formunwirksam.

Hinweis

§ 6 ZVFV stellt auf den jeweiligen Antrag ab. Der dem Formularzwang unterliegende Vollstreckungsauftrag muss also bis zum 30.8.2024 bei dem Vollstreckungsorgan eingegangen sein, wobei der Eingang bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle genügt. Unerheblich bleibt dagegen einerseits, wann der Auftrag versandt wurde, andererseits wie lange der Auftrag andauert. Monierungen oder mögliche Adressermittlungen sowie darauf fußende Abgaben an ein anderes Vollstreckungsorgan haben mithin keinen Einfluss auf die weiter formell wirksame Antragstellung. Erst eine ausdrückliche, konkludente oder fingierte⁶ Antragsrücknahme würde dazu führen, dass eine neue Antragssituation entsteht. Wird also ein am 31.8.2024 gestellter Antrag mit den alten Formularen moniert und ggf. erst im Januar 2025 geändert und – mit den alten Formularen innerhalb des bisherigen Auftrags – neu eingereicht, ist er formwirksam gestellt.

B. Zielsetzung des Verordnungsgebers

3 Das Formular für den Auftrag an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen nach der GVFV 2015 und die Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und auf Erlass eines Pfändungsoder Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach der ZVFV 2012 mussten aufgrund einer Vielzahl von gesetzlichen Änderungen seit 2012 bzw. 2015 an geänderte Rechtsvorschriften angepasst werden.

Sämtliche Formulare für die Zwangsvollstreckung werden an die Änderungen bei Vollmachten in den §§ 79 und 753a der Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2020 (BGBI I, 3320) angepasst, das am 1.1.2021 in Kraft getreten ist. Berücksichtigt wird auch die in den §§ 130d, 753 Abs. 5 ZPO geregelte Pflicht, Anträge bzw. Aufträge elektronisch einzureichen, die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 (BGBI I, 2208) eingeführt wurde, das insoweit am 1.1.2022 in Kraft getreten ist. In den Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird zudem die Änderung des § 850c ZPO zum Pfändungsschutzkonto (kurz: P-Konto) durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22.11.2020 (BGBI I, 2466) berücksichtigt, die gem. Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung

4

des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt und zur Änderungen weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7.5.2021 (BGB1I, 850) am 8.5.2021 in Kraft getreten ist. In den Formularen für die Forderungsaufstellungen wird darüber hinaus die Neuregelung der Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern in § 13e RDG durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10.8.2021 (BGB1I, 3415) berücksichtigt, das zum 1.10.2021 in Kraft getreten ist.

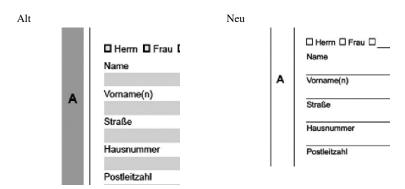
Das Formular für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen wird an die genannten Vorschriften sowie außerdem an die geänderten Befugnisse von Gerichtsvollziehern und geänderte Regelungen zur Pfändbarkeit und Informationsermittlung in den §§ 755, 757a, 802d und 8021 ZPO angepasst. Diese Vorschriften wurden durch das Gesetz vom 7.5.2021 geändert, das insoweit zum 1.12.2021 (§ 8021 ZPO) bzw. ebenfalls zum 1.1.2022 in Kraft getreten ist. Noch keine Berücksichtigung hat das am 19.07.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten⁷ mit der Änderung von § 802f ZPO.

Zugleich wurde die Rechtsprechung zu pfändbaren Ansprüchen dem Grunde und der Höhe nach berücksichtigt und in den Formulierungen etwa der pfändbaren Ansprüche eingearbeitet.

Ziel des Verordnungsgebers ist es darüber hinaus, die Formulare weitestgehend einheitlich und benutzerfreundlicher zu gestalten sowie die Texteingabefelder mit Blick auf die digitale Einreichung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs zu optimieren. Zudem erhalten die Formulare, soweit aus Sicht des Verordnungsgebers möglich, ein einheitliches Layout. Dieses wurde mit der 2. ÄndVO ZVFV noch einmal geändert. Es wurden verschiedene Eingabefelder vergrößert, das Layout (vermeintlich) im Hinblick auf die Lesbarkeit nach dem Scannen verbessert und vor allem auf die grauen Hintergründe bei den Modulbezeichnungen verzichtet und diese durch Rahmenlinien oben, links und unten ersetzt.

7 BGB1 I 2024, Nr. 237.

§ 1



Die Nutzung der Formulare soll flexibilisiert werden, indem einzelne Formularbestandteile mehrfach genutzt oder weggelassen werden können. Die grundlegende Überarbeitung der Formulare sollte dazu führen, dass diese ausdifferenzierter sind, zusätzliche Auftrags- und Antragsmöglichkeiten enthalten und die Eingabefelder und Kontrollkästchen eindeutiger bezeichnet werden. Hierdurch werde das Ausfüllen erleichtert. Dies ist im Rahmen eines Vollstreckungsstandards jedenfalls besser gelungen als bei den Formularen nach der ZVFV 2012 und der GVFV 2015. Leider wurde es dabei versäumt, Vollstreckungsoptimierungen und -varianten in den Blick zu nehmen. So sind etwa zu Beginn des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher erste Angaben zum Schuldner und dessen Wohnsitz zu machen, um vermeintlich – die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zu bestimmen. Dabei wird verkannt, dass bei der Sachpfändung nicht der Gerichtsvollzieher zuständig ist, an dem der Schuldner wohnt, sondern der Gerichtsvollzieher an dem Ort, an dem sich zugriffsfähiges Vermögen des Schuldners in Form körperlicher Sachen befindet. Das kann auch am Arbeitsplatz der Fall sein (Auto, Handy, Bargeld etc.) oder auch in der anderweitigen Wohnung eines Lebensgefährten oder einer Lebensgefährtin. Leider wurde es insbesondere mit der 2. ÄndVO ZVFV versäumt, weitere Optimierungen vorzunehmen.

Hinweis

Allerdings ist davon auszugehen, dass es vor der Verbindlichkeit der Formulare nach der 2. ÄndVO ZVFV zu einer weiteren Änderung kommen wird, da die neuen Formulare den Entwurf des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung oder auch das am 19.7.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten noch nicht berücksichtigt.

Des Weiteren werden Texteingabefelder gegenüber der GVFV 2015 und der ZVFV 2012 konkreter bezeichnet, um die Übertragung in elektronische Datensätze und mithin die Digitalisierung und den elektronischen Rechtsverkehr zu erleichtern.

5

Die letztgenannten Ziele werden allerdings nur teilweise erreicht. Die Gestaltung in Modulen und die - leider nur teilweise - Gleichförmigkeit dieser Module über die Formulare hinweg ist zu begrüßen. Dies gilt auch für die Möglichkeit, mehrere Gläubiger, Schuldner, Drittschuldner und Vollstreckungstitel aufzuführen und diese in Beziehung zueinanderzusetzen. Leider wurde es versäumt, gerade in den Modulen A (zum Gläubiger) und B (zum Schuldner) weitere freie Eingabemöglichkeiten zu schaffen oder weitere Identifizierungsmerkmale – gerade im Hinblick auf den Schuldner - wie Aliasnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort oder frühere Adressen aufzunehmen. Nur für das Geburtsdatum und den Geburtsort wird dies durch die ab dem 1.9.2024 einsetzbaren Formulare nach der 2. ÄndVO ZVFV nachgeholt. Das hindert allerdings die Eintragung notwendiger Daten in die aktuellen Formulare nicht, wie dieses Werk zeigt. Auch wurde es leider versäumt, aktiv auf die Softwarebranche – jedenfalls für die professionellen Rechtsdienstleister – zuzugehen und mit diesen Standards abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Forderungsaufstellungen, die ein deutliches Ärgernis bleiben werden und einer weiteren Automatisierung der Datenübernahme zwar nicht abschließend im Wege stehen werden, aber dies mit einem unnötig hohen Aufwand verbinden. Die Hoffnung, dass es zeitnah zur zwingenden Nutzung der Formulare ab dem 1.12.2023 und dann dem 1.9.2024 (1. ÄndVO) zu einem Erfahrungsaustausch mit der Breite der Praxis kommt, der in eine Fortentwicklung der Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung im Hinblick auf den vollständigen elektronischen Rechtsverkehr zum 1.1.2026 einfließt, hat sich leider zerschlagen. Die Option, weitere Standardanträge als zwingende Formulare einzufügen und dafür eine Rechtsgrundlage zu schaffen, wurde bisher vom Gesetzgeber (noch) nicht genutzt. In der 20. Legislaturperiode ist dies wohl auch nicht mehr zu erwarten. Die Ankündigung des Bundesministeriums der Justiz, die Erfahrungen mit der Nutzung der Formulare fortwährend im Hinblick auf weiteren Änderungsbedarf zu prüfen, sodass es einer festen Evaluierungsfrist nicht bedürfe, 8 hat in der Praxis nicht gefruchtet. Die bisher vorgenommenen Änderungen stifteten und stiften weiter Unsicherheit und sorgen dafür, dass die Formulare nicht auf breiter Front frühzeitig eingesetzt wurden.

Der Verordnungsgeber ist der Auffassung, dass die neue Struktur der Formulare dazu führt, dass der Aufwand zum Ausfüllen um zehn Minuten je Formular verringert werden kann.⁹ Hieraus will er über alle Vollstreckungsanträge hinweg eine Einsparung der Wirtschaft von rund 24,5 Mio. EUR jährlich sehen. Allein die Einschätzung zeigt, dass der Wille zur Digitalisierung nicht konsequent zu Ende gedacht ist. Müssten die Formulare tatsächlich manuell ausgefüllt werden, käme die professionelle Zwangsvollstreckung zum Erliegen. Angesichts einer 0,3-Verfah-

6

⁸ Referentenentwurf, S. 50.

⁹ Referentenentwurf, S. 46.

rensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG zuzüglich einer Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG, bei einem Gegenstandswert bis 500 EUR mehr als ¹/₃ aller titulierten Forderungen bewegen sich in diesem Segment – beträgt die Vergütung eines Rechtsanwalts hier nur wegen der Mindestgebühr von 15 EUR insgesamt 18 EUR. Bei einem Gegenstandswert von bis zu 1.000 EUR beträgt die Vergütung 31,68 EUR und bei einem Wert bis 1.500 EUR dann 45,72 EUR. Dies wohlgemerkt für die Entgegennahme des Auftrags, die Informationsbeschaffung, die Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung, sodann für die Antragstellung in der Vollstreckung, die Beantwortung von Anfragen der Vollstreckungsorgane und die Verarbeitung des Vollstreckungsergebnisses einschließlich der Zahlungseingangsüberwachung einer - insoweit nicht gesondert vergüteten -Zahlungsvereinbarung des Schuldners mit dem Gerichtsvollzieher. In diesem Kontext ist eine manuelle Antragstellung wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Forderung nach einer Anpassung des Gebührensatzes nach Nr. 3309 VV RVG hat der Gesetzgeber bisher überhört und diese auch im Entwurf eines Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025¹⁰ nicht aufgegriffen. Dabei ist eine Antragstellung in der Zwangsvollstreckung weit aufwändiger und komplexer als eine vorgerichtliche Zahlungsaufforderung, bei der immerhin ein Gebührenrahmen einer 0,5 bis 1,3-Geschäftsgebühr eröffnet ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die aktuellen wie die neuen Formulare nur auf den ersten Blick den bisherigen Formularen nach der ZVFV 2012 und der GVFV 2015 ähneln. Tatsächlich zeigen sich eine Vielzahl von formalen und inhaltlichen Änderungen im Detail, die eine komplette Neujustierung des Umgangs mit den Formularen erfordert. Dazu müssen insbesondere die Optimierungen in die Anwendung der Formulare implementiert werden.

C. Rechtsgrundlage für den Akt der Exekutive

7 Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.12.2022¹¹ in der aktuellen Fassung der 2. ÄndVO ZVFV ist ein Akt der Exekutive. Sie beruht auf § 753 Abs. 3 ZPO, soweit der Auftrag an den Gerichtsvollzieher (Anlage 1 ZVFV) nebst der dazugehörigen Forderungsaufstellung (Anlage 6 ZVFV) betroffen ist, auf § 758a Abs. 6 ZPO, soweit der Antrag auf eine richterliche Durchsuchungsanordnung (Anlage 2 und 3 ZVFV) gestellt werden soll, und auf § 829 Abs. 4 ZPO, soweit die Forderungspfändung (Anlage 4, 5, 7 und 8 ZVFV) betroffen ist.

¹⁰ https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_KostRAEG.pdf?__ blob=publicationFile&v=4.

¹¹ BGBl I 2022, 2368.

Hinweis

§ 758a Abs. 6 ZPO ermächtigt das Bundesministerium der Justiz lediglich zur Einführung von Formularen für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung. Dementsprechend bezieht sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZVFV auch nur hierauf die Nutzungspflicht. Soweit die ZVFV auch einen Antrag für eine richterliche Anordnung für die Vollstreckung zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen enthält, ist dieser mithin optional. Er kann, muss aber nicht genutzt werden, da die Regelung über die Verbindlichkeit nach § 758a Abs. 6 S. 2 ZPO insoweit nicht greift.

Die Verordnung stellt mithin ein Akt der Exekutive dar. Als solches setzt er nach Art. 80 GG einerseits voraus, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen. Andererseits kann die Verordnung damit nicht die gesetzlichen Grundlagen ändern oder anderweitig gestalten. Die Verordnung und die mit ihr eingeführten aktuellen wie die neuen Formulare dienen also der Umsetzung der Regelungen der Zivilprozessordnung in formalisierter Art und Weise und müssen in diesem Kontext gelesen und genutzt werden. Aus dem Gesetz heraus ist damit auch das Verständnis der Formulare und der Anforderungen an deren Befüllung zu entwickeln.

D. Vom Referentenentwurf zur Verordnung

Ausgangspunkt der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung war der Referentenentwurf einer "Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung" vom 16.6.2022.¹²

Bis zum 15.7.2022 wurde den Bundesländern und verschiedenen Verbeinigungen und Institutionen sowie ausgewählten Einzelpersonen, darunter dem Autor, ¹³ Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. ¹⁴ Die auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) veröffentlichten Stellungnahmen geben einen guten Einblick zu den unterschiedlichen Zielen, die die stellungnehmenden Personen verfolgen. Aus der Übernahme oder der Nichtübernahme von

8

¹² https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_VO_Aenderung_ Zwangsvollstreckung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

¹³ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_ZVFV-weitere-AendVO.html.

¹⁴ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_ZVFV-weitere-AendVO.html.

§ 1

Änderungsvorschlägen lassen sich Rückschlüsse für die Auslegung der letztendlich verordneten ZVFV ziehen.

9 Die Auswertung der Stellungnahmen hat zu wenigen größeren und vielen kleineren Anpassungen der Verordnung geführt. Die größte Änderung liegt sicher in der Übernahme des Vorschlags, eine Gliederung der Formulare in Module vorzunehmen. Wesentlich sind auch die klareren Strukturen bei mehreren Gläubigern, Schuldnern, Vollstreckungstiteln oder auch Drittschuldnern und die zwischen diesen herzustellenden Verbindungen.

Die Änderungen mündeten dann in der dem Bundesrat am 2.11.2022 zugeleiteten Drucksache¹⁵ zur notwendigen Zustimmung des Bundesrats.¹⁶ Unter TOP 54 der Bundesratssitzung vom 16.12.2022 hat der Bundesrat dem Verordnungsentwurf ohne Aussprache, aber mit kleineren Änderungswünschen und begleitet von einer Entschließung, zugestimmt.

Dem Wunsch, dass in Modul C der Anlage 1 ZVFV bestimmt wird, dass der Gläubiger neben dem Vollstreckungsantrag auch die Forderungsaufstellung(en) nach Anlage 6 ZVFV zu übermitteln hat, hat das BMJ entsprochen.

In der Sache richtig hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass nach der gesetzlichen Regelung des § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO die gütliche Erledigung auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Gläubigers stets und damit kraft Gesetzes beauftragt ist, wenn der Gläubiger dem nicht widerspricht. Insoweit bedürfe es eines Feldes, wonach der Gläubiger der gütlichen Erledigung zustimme, nicht. Dementsprechend wurde das Feld gestrichen. Verblieben ist allein das fehlende Einverständnis sowie das Einverständnis unter Bedingungen.

Hinweis

Setzen der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter damit kein Kreuz, gilt kraft Gesetzes die gütliche Einigung – nach Nr. 207, 208 KV GvKostG kostenpflichtig – als beauftragt. Das wird nicht jedem Gläubiger, der nicht durch einen Rechtsdienstleister vertreten wird, bewusst sein. Deshalb wäre es transparenter gewesen, es wäre bei der Fassung des Referentenentwurfs verblieben.

Letztlich begehrte der Bundesrat, dass in der Anlage 5 zur ZVFV, dem Entwurf eines Pfändungsbeschlusses oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach Modul C kein Modul D für folgenden Abschnitt gebildet wird.

¹⁵ BR-Drucks 561/22.

¹⁶ Hierzu die Beschlussvorlage BR-Drucks 561/1/22.



(Fassung aus dem Referentenentwurf)

Der Bundesrat war hier – fälschlich – der Ansicht, dass der Text keine Eingabemöglichkeit für den Antragsteller enthalte, sodass auch kein Modul gebildet werden müsse. Diese Sichtweise ist allerdings unzutreffend, weil der Gläubiger – wie bisher – vorgeben muss, ob er eine entsprechende Anordnung wünscht.

Das BMJ hat der Vorgabe allerdings entsprochen und die Modulbezeichnung gestrichen.



Mit der 1. ÄndVO ZVFV wurde dann lediglich § 6 ZVFV geändert, in dem der Zeitpunkt der Verbindlichkeit der aktuellen Formulare vom 1.12.2023 auf den 1.9.2024 verschoben wurde.

Hinweis

Dies erscheint eine Reaktion auf Lobbyisten unter den Softwareherstellern, die zu spät begonnen haben, die ZVFV umzusetzen und die Komplexität unterschätzt haben.

Mit der 2. ÄndVO ZVFV wurden "neue" Formulare eingeführt und § 6 ZVFV erneut angepasst. Es wurden zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten bei den Angaben zum Schuldner geschaffen, bestimmte Eingabefelder vergrößert, das Layout im Hinblick auf die Lesbarkeit nach einem Scannen verbessert, die Nutzungsmöglichkeiten bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen angepasst und die Forderungsaufstellungen (vermeintlich) übersichtlicher gestaltet. Zugleich wurden offensichtliche Fehler bereinigt. Die Übergangsregelungen in § 6 ZVFV werden dergestalt angepasst, dass bis zum 30.9.2025 die durch die 2. ÄndVO ZVFV bestimmten Formulare weiter genutzt werden dürfen. Soweit für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 verbindlich ist, müssen diese Formulare ebenfalls erst ab dem 1.10.2025 genutzt werden.

E. Entschließung des Bundesrats oder der Blick in den ERV

Neben den förmlichen Änderungswünschen hat der Bundesrat noch eine Entschließung gefasst, die schon darauf hinweist, wie sich der Bundesrat die Fortentwicklung der ZVFV und letztlich die Fortentwicklung des Formularwesens in der Zwangsvollstreckung vorstellt. Die neue ZVFV stellt also nicht den Beginn, aber eben auch nicht das Ende der Entwicklung dar. Der Bundesrat hat danach folgende Entschließung gefasst:

Entschließung

a) Das Anliegen, die gesetzlichen Regelungen auf den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung anzupassen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Bearbeitung der betroffenen Vordrucke ein absolutes Massengeschäft der Amtsgerichte darstellt. Im Jahr 2020 gab es bei den Amtsgerichten bundesweit 2 273 940 Vollstreckungssachen, davon 28 949 Anträge auf Erlass einer Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners. Die Verordnung selbst geht von 2 000 000 Anträgen auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse aus.

- b) Es müssen daher Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die eingehenden Formulare schnell und effektiv weiterbearbeitet werden können. Dies ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die nach PEBB§Y für diese Verfahren vorgesehenen Bearbeitungszeiten auskömmlich sind.
- c) Die Formulare gehen zukünftig nicht wie bisher ausschließlich in Papier ein, sondern müssen gemäß § 130d ZPO, der auch im Vollstreckungsrecht gilt, von Anwälten, Behörden etc. elektronisch eingereicht werden. Spätestens mit der verpflichtenden Führung von E-Akten ab dem 1.1.2026 muss die Bearbeitung unabhängig von der Einreichungsart elektronisch erfolgen können; vorzugsweise sollten hierfür mit Standardtools genügen. Diese Möglichkeit der einfachen Weiterbearbeitung gewährleistet die Verordnung in der vorliegenden Fassung nicht. Denn eine elektronische Einreichung kann auch mittels Scan eines händisch ausgefüllten Formulars erfolgen. Auch gibt es bei der Verwendung von Line-Signaturen Fälle, in denen die Formularfelder "eingebrannt" werden und eine Weiterbearbeitung des Dokuments kaum noch möglich ist.

In beiden Fällen wird dem Gericht die Bearbeitung oftmals erheblich erschwert sein, da die im Formular eingetragenen Angaben händisch in ein anderes Dokument, in dem das Gericht seine Entscheidung vorbereitet, übertragen werden müssen. Es ist abzusehen, dass es dann nicht zu Einsparungen, sondern zu einem Mehrbedarf an Arbeitszeit pro Fall kommen dürfte.

d) Abhilfe kann eine Regelung schaffen, nach der die mit den Formularen einzureichenden Beschlussentwürfe als durch das Gericht weiterbearbeitbare Datei und ohne qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden sollen. Sofern es an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Regelung bislang fehlt, müsste eine solche geschaffen werden.

Die Entschließung des Bundesrats entspringt einem Dilemma. Zum einen ist die Zwangsvollstreckung noch nicht im Zeitalter der Digitalisierung angekommen. Seit Jahren wehrt sich das Bundesministerium der Justiz gegen ein zentrales Titelregister oder aber gegen die Umkehrung der vereinfachten Vollstreckung nach § 754a ZPO und § 829a ZPO in dem Regelfall: Der Gläubiger oder sein Vertreter versichern, im Besitz des Originaltitels zu sein, übersenden ein Dokument mit der Kopie des Titels und das Vollstreckungsorgan fordert den Originaltitel nur an, wenn es begründete Zweifel gibt. Diese Grundvoraussetzung muss erfüllt sein, um zu einem vollständigen elektronischen Verfahren zu gelangen.

Hinweis

Das aktuelle Verfahren, dass insbesondere Rechtsanwälte die Anträge elektronisch einreichen müssen, § 130d ZPO, dann aber der Vollstreckungstitel nachgesandt wird, ist nicht nur antiquiert, sondern hat die Verlustgefahr erheblich vergrößert und verzögert die Verfahren durchgängig, was auch Fragen des Pfändungszeitpunkts und der Reihenfolge der Gläubiger i.S.d. § 804 Abs. 3 ZPO berührt. Dem Autor zu Ohren gekommene Fälle des Titelverlustes sowie der Verfahrensverzögerung mit Rangverlusten lassen dabei schon an Fragen der Amtshaftung denken.

Der Gesetzgeber hat hierauf zwar mit den bisherigen Änderungen der ZVFV nicht reagiert. Jedoch wurde das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung¹⁷ vorgelegt, dessen Hauptziel darin liegt, hybride Anträge zu vermeiden. Der Gesetzgeber will die Antragstellung vereinfachen und Streitfragen einer Lösung zuführen. Dazu wird vorgeschlagen,

- die Vollmachtsregelungen für die Prozess- und Verfahrensvollmacht in einem neuen § 752a ZPO und diejenigen zur Geldempfangsvollmacht in dem bisherigen § 753a ZPO zu konzentrieren;
- die vereinfachten Vollstreckungsanträge nach § 754a ZPO (Gerichtsvollzieher) und § 829a ZPO (Forderungsvollstreckung) auf alle Vollstreckungstitel zu erweitern und die einschränkenden Bestimmungen weitgehend entfallen zu lassen;
- als Folgeänderung alle Bestimmungen zu ändern, die Rechte und Pflichten des Gerichtsvollziehers vom Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung abhängig machen und dies durch die ausreichende elektronische Übermittlung einer Kopie zu ersetzen;
- Regelungen für sichere Übermittlungswege in der Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher zu schaffen.

§ 1

Sodann gibt die ZVFV in § 5 die Möglichkeit, dass die Länder – koordiniert – die Formulare als strukturierte Datensätze fortentwickeln. Diese können dann für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister für verbindlich erklärt werden. Ähnlich dem gerichtlichen Mahnverfahren oder bei der Abgabe der Steuererklärung könnte für alle übrigen Antragsteller ein Zwangsvollstreckungsportal geschaffen werden, über das die entsprechenden Eingaben gemacht und dann strukturiert an das zuständige Vollstreckungsorgan übersandt werden könnten. Daran wird inzwischen gearbeitet, ohne dass verbindliche Aussagen dazu getroffen werden, wann strukturierte Datensätze zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Bundesrats sollten weniger nach neuen normativen Regelungen – mit Ausnahme des digitalen Vollstreckungstitels – rufen, sondern im eigenen Zuständigkeitsbereich zunächst die Grundlagen für den vollständigen elektronischen Rechtsverkehr schaffen.

§2 Inkrafttreten und Übergangsrecht

A. In- und Außerkrafttreten der Formularverordnungen

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1

2

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23.8.2012 (BGB1 I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.6.2014 (BGB1 I S. 754) geändert worden ist, und die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28.9.2015 (BGB1 I S. 1586), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2016 (BGB1 I S. 2591) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Der Bundesrat hat zugestimmt.

I. Unmittelbare Geltung der ZVFV

Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) ist am 22.12.2022 in Kraft getreten, da sie am 21.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. ¹

Sie ist damit seitdem geltendes Recht, sodass die damit eingeführten Formulare verwandt werden dürfen und prinzipiell nach § 753 Abs. 3 S. 2, § 758a Abs. 6 S. 2 und § 829 Abs. 4 S. 2 ZPO auch genutzt werden müssen. Hiervon macht allerdings § 6 ZVFV Ausnahmen; zunächst bis zum 30.11.2023 und dann durch die 1. ÄndVO ZVFV verlängert bis zum 31.8.2024, auf die im nachfolgenden Abschnitt einzugehen sein wird.

Mit Art. 4 Abs. 1 S. 1 ZVFV wird mithin das "dürfen" ab dem 22.12.2022 und das "müssen" ab dem 1.12.2023 beschrieben. Der letztgenannte Zeitpunkt wurde mit der 1. ÄndVO ZVFV für die aktuellen Formulare auf den 1.9.2024 und mit der 2. ÄndVO ZVFV für die neuen Formulare auf den 1.10.2025 bestimmt. Soweit die Formulare genutzt werden, gelten für diese die Regelungen der ZVFV 2022 in der jeweils aktuellen Fassung. Werden nicht mehr zugelassene Formulare genutzt, ist der Antrag formunwirksam und die Vollstreckung damit – dauerhaft – anfechtbar.

II. Aufhebung der bisherigen GVFV und der ZVFV

In gleicher Weise regelt Art. 4 Abs. 1 S. 2 ZVFV, dass die bisherige ZVFV 2012 und die GVFV 2015 am 22.12.2022 außer Kraft getreten sind, während § 6 ZVFV die Nutzung der alten Formulare nach diesen Formularverordnungen bis zum 30.11.2023 aufschob, soweit bis zu diesem Zeitpunkt Aufträge nach den bisherigen Verordnungen gestellt wurden. Mit der 1. ÄndVO ZVFV wurde diese Frist noch einmal bis zum 31.8.2024 verlängert.

3